

Öffentliche Bekanntmachung
der
Satzung
der Stadt Elsdorf
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Offene Ganztagschule im Primarbereich

vom 6. Juli 2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – SchulG NRW – vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 06.2016 (GV. NRW. S. 442) hat der Rat der Stadt Elsdorf in seiner Sitzung am 05.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich - Beitragspflicht

- (1) Die Stadt Elsdorf richtet an allen kommunalen Grundschulen im Stadtgebiet außerschulische Angebote im Sinne des § 9 Abs. 3 SchulG NRW („Offene Ganztagschule im Primarbereich“) ein. Die Einrichtung und die Teilnahme am außerschulischen Angebot sind freiwillig; es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Angebot der OGS.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Plätzen des OGS-Angebots in der Stadt Elsdorf wird im Rahmen der gesetzlichen Grundlage des KAG NRW ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zur Finanzierung der nicht durch Landesfördermittel und sonstige Einnahmen gedeckten Kosten erhoben.
- (3) Die Beitragshöhe bestimmt sich nach der am Jahreseinkommen bemessenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die Beiträge werden für jeden Monat des Schuljahres per Bescheid erhoben.

- (4) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt. Weichen die Personensorgeberechtigung und das Aufenthaltsbestimmungsrecht voneinander ab, richtet sich die Beitragspflicht an die Person, bei welcher das die OGS besuchende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur OGS ist freiwillig, die Teilnahme eines Kindes an der OGS ist an die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Grundschule geknüpft. Die Anmeldung zur OGS ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht der Personensorgeberechtigten des Kindes aus. Die Aufnahme der Kinder ist nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten möglich.
- (2) Die OGS-Aufnahme wird durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen den/dem Personensorgeberechtigten des teilnehmenden Kindes und dem Maßnahmenkooperationsträger der Stadt Elsdorf für die Dauer eines Schuljahres bewirkt. Ein Vertragsabschluss über mehrere Schuljahre ist nicht zulässig. Anmeldezeitraum ist jeweils der 1. bis zum letzten Tag im Februar eines jeden Jahres für das darauffolgende Schuljahr. Die Anmeldung wird über den Schulträger wahrgenommen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Maßnahmenkooperationsträger im Benehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger. Der Schulträger hat hierzu mit dem Maßnahmenkooperationsträger einen Kriterienkatalog mit Punktesystem festgelegt, um ein möglichst objektives Verfahren zu gewährleisten; der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung innerhalb der v. g. Anmeldefrist ist nicht entscheidend.
- (4) Die außerschulischen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltung; die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind über den Schulbesuch unfallversichert.
- (5) Unterjährige Aufnahmen sind in begründeten Fällen (z. B. bei Zuzügen, unvorhersehbarem Förder- und / oder Betreuungsbedarf etc.) regelmäßig jeweils zum 1. eines Monats möglich, sofern die Aufnahmekapazitäten dies zulassen. Ein Rechtsanspruch auf unterjährige Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung wird einvernehmlich von den in Absatz 3 bezeichneten Stellen getroffen.

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Mit dem Ende des Schuljahres ist der Betreuungsvertrag abgelaufen. Eine Fortsetzung im kommenden Schuljahr bedarf der Anmeldung nach Maßgabe des Verfahrens nach § 2.
- (2) Unterjährig vorzeitige Abmeldungen sind jeweils mit einer Frist von einem Monat zum letzten eines Monats möglich. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) Ein Kind kann durch den Schulträger im Benehmen mit der Schulleitung und dem Maßnahmenkooperationsträger von der Teilnahme an den außerschulischen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- Der / die Personensorgeberechtigte der Pflicht zur Entrichtung der Beiträge nicht, nicht vollständig oder nicht pünktlich nachkommen / nachkommt,
- Die erforderliche Zusammenarbeit zwischen Schule, Maßnahmenkooperationsträger und Personensorgeberechtigten von diesem/diesem nicht geleistet wird,
- Die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,
- Das Kind das Angebot nachhaltig nicht oder nicht regelmäßig wahrnimmt,
- Das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben in der OGS nicht zulässt.

§ 4

Elternbeiträge – Beitragsgrundlagen

- (1) Für die Teilnahme an den Angeboten der OGS werden von dem/den Personensorgeberechtigten Elternbeiträge erhoben. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in 12 gleichen monatlichen Raten vom Schulträger durch Bescheid eingezogen wird.
- (2) Der Elternbeitrag ist nach Maßgabe des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.10.2010 (ABl. NRW. 01/11) in der zur Zeit geltenden Fassung für jedes teilnehmende Kind grundsätzlich auf 2.160 ,00 € pro Jahr (= 180,00 € pro Monatsrate) festgelegt. Aufgrund des o. a. Erlasses erhöht sich der v. g. Höchstbetrag ab dem 01.08.2018 um jährlich 3 %, es wird jeweils auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (3) Der oben genannte Höchstbeitrag reduziert sich durch den Nachweis des Einkommens um die in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Stufen; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Einkommensnachweise sind dem Schulträger im Rahmen der Antragstellung zur Aufnahme in die OGS von den / dem Personensorgeberechtigten un- aufgefördert vorzulegen. Unterbleibt die Vorlage, ist der Höchstbetrag nach Abs. 2 festzusetzen.
- (4) Über die Elternbeiträge nicht abgedeckt sind die Kosten für die Übermittagsverköstigung sowie Kosten für vom Maßnahmenkooperationsträgers in den Schulferien optional angebotene Betreuungen und Veranstaltungen.

§ 5

Beitragsermäßigung

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder desselben / derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Angebote der OGS oder der Kindertagesbetreuung (Kindertagespflege, Tageseinrichtungen für Kinder) im Stadtgebiet Elsdorf in Anspruch nehmen, so entfallen die OGS-Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Die beitragspflichtige Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung ist bei der Anmeldung zur OGS nachzuweisen.
- (2) Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 6 Berechnung der Elternbeiträge

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte (z. B. Schicht- oder Nachtzuschläge), Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht anzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis auf einen anrechnungsfreien Betrag in Höhe von monatlich 300,00 €, in den Fällen des § 4 Absatz 3 BEEG bis zu einer Höhe von monatlich 150,00 € hinzugerechnet. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.
- (2) Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung zählen auch staatliche oder private Einkommensersatzleistungen (Renten, Pensionen, Unfall-, Arbeitslosenversicherungsleistungen, Sozialhilfe und Asylbewerberleistung, Pflegegeld nach § 33 SGB VIII für Pflegepersonen, Wohngeld) sowie Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung.
- (3) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder anderen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage eines Jahreseinkommens erhoben. Einkommensänderungen können nur berücksichtigt werden, wenn die Einkommensänderungen mindestens einen vollen Monat bestehen. Bei Änderungen wird das 12-fache des aktuellen Einkommens zugrunde gelegt. Hinzuzurechnen sind auch Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, jedoch im laufenden Jahr anfallen und sich somit auf das Gesamtjahreseinkommen auswirken (z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld). Die Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Veränderung.
- (6) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Bei der Überprüfung des dem Elternbeitrages zugrunde gelegtem Einkommen ist bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die letzte Dezemberabrechnung vorzulegen und gegebenenfalls Nachweise über weitere anzurechnende Einkünfte. Bei Selbständigen/Gewerbetreibenden ist z. B. eine Bilanz bzw. betriebswirtschaftliche Auswertung oder Bescheinigung des Steuerberaters vorzulegen. Einkünfte in Form von sozialen oder Versicherungsleistungen z. B. ALG I + II, Renten, Elterngeld, etc. sind durch entsprechende Bescheide nachzuweisen.

§ 7 Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Elsdorf aufgrund einer Vorauschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Feststellungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 8 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit
- (3) den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 9 Sonstige Regelungen

- (1) Den an der OGS teilnehmenden Kindern wird grundsätzlich eine Teilnahme an der außerschulischen Betreuung schultäglich von 11.00 bis 16.00 Uhr ermöglicht. Vorübergehende Störungen des OGS-Betriebsablaufs von bis zu 3 aufeinanderfolgenden Schulwochen wegen Krankheit oder Beeinträchtigung der Raumnutzbarkeit entbinden nicht von der Beitragspflicht.
- (2) Die Teilnahme an der Mittagsverköstigung bedarf der gesonderten Vereinbarung der / des Personensorgeberechtigten mit Maßnahmenkooperationsträger. Der Schulträger stellt hierzu lediglich die vertragliche Verpflichtung solcher Angebote durch den Maßnahmenkooperationsträger sicher.
- (3) Die Teilnahme an optionalen Betreuungsmaßnahmen in der Ferienzeit ist nicht Gegenstand dieser Satzung. Solche Angebote bedürfen der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Maßnahmenkooperationsträger und dem/den Personensorgeberechtigten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Anlage
Elternbeitragstabelle

OGS Elternbeitragstabelle		
STUFE	Jahreseinkommen in €	Monatsbeitrag in €
1	bis 15.000	14,00
2	bis 25.000	31,00
3	bis 33.000	52,00
4	bis 41.000	73,00
5	bis 49.000	98,00
6	bis 57.000	129,00
7	bis 65.000	150,00
8	bis 73.000	160,00
9	bis 81.000	165,00
10	bis 91.000	170,00
11	bis 101.000	176,00
12	über 101.000	186,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die kommunalen Einrichtungen der Stadt Elsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, o d e r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50189 Elsdorf, den 6. Juli 2018

(Andreas Heller)
- Bürgermeister –

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.elsdorf.de; Rubrik: Aktuelle Bekanntmachungen, veröffentlicht).